



S A T Z U N G

des Bayerischen Heimat- und Volkstrachtenvereins

”Goldachtaler” Eicherloh e.V. Gegr. 1946

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Satzung die männliche Form gewählt. Es werden dennoch alle Geschlechter angesprochen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Bayerischer Heimat- und Volkstrachtenverein 'Goldachtaler' Eicherloh e.V.“, gegründet 1946. Er hat seinen Sitz in Eicherloh.
- b) Er ist Mitglied des Isargaus Bayerischer Heimat- und Volkstrachtenvereine, Sitz in München und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege sowie die Förderung kultureller Zwecke.
- b) Diese Zwecke werden verwirklicht durch Pflege und Erhaltung der bodenständigen Trachten, der Volksmusik, des Heimat- und Volksliedes, der Mundart und des Brauchtums, sowie durch Aufführung von Volksliedersingen und -musizieren, Theaterstücken und Volks- und Figurentänzen.
- c) Besondere Aufgabe ist es, die Jugend zu fördern und in die Tätigkeitsbereiche des Vereins einzuführen.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

~~Organe des Vereins~~ Der Verein besitzt folgende Organe:

- a) Vorstandschaft
- b) Mitgliederversammlung

§ 4

Mitgliedschaft

~~Zusammensetzung des Vereins~~ Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendliche
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder können nur ~~ehrenhafte weibliche oder männliche~~ natürliche Personen ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, des Standes und der Religion werden. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt auf Antrag durch Versammlungsbeschluss. Dem ~~Antragssteller bzw.~~ aufzunehmenden Mitglied kann eine Wartefrist bis zur nächsten Versammlung auferlegt werden.

Die Neuaufnahme erfolgt in dieser Versammlung mittels Stimmzettel Handzeichen. Dies gilt nicht für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Es ist eine Aufnahmegebühr gemäß der gültigen Geschäftsordnung zu entrichten. Die Vereinsmitglieder sind zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 5

Vorstandschaft

~~Vorstandschaft~~ Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus folgenden Ämtern:

1. Vorstand	1. Vorplattler
2. Vorstand	1. Jugendleiter
Kassier	2 Revisoren
Schriftführer	
Ehrenvorstand	Inventarverwalter

Der 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen mit Einzelvertretungsbefugnis. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstands vertritt. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft sollen aktive Mitglieder des Vereins sein.

§ 6

Beschränkung der Verfügungsvollmacht des 1. Vorstands

Die Verfügungsmittel des 1. Vorstands werden auf einen Betrag von ~~500,00 DM~~ **2.000 Euro** (in Worten: ~~–fünfhundert Deutsche Mark~~ **zweitausend Euro**) festgelegt. Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung der ~~gesamten Vorstandschaft~~ **mehrheitlichen Zustimmung** der Vorstandschaft.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Ausschussbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht **nach § 13 dieser Satzung** befreit. Sie haben das Recht, an den Ausschusssitzungen **beratend jedoch ohne Stimmrecht** teilzunehmen, ~~haben aber nur beratende Stimme.~~

Ausnahme ist der Ehrenvorstand, dem aufgrund der Erweiterung des Vereinsausschusses das Stimmrecht zugesprochen wird.



§ 8

Tätigkeit, Amtsdauer und Wahl der Vorstandschaft

Die Tätigkeit der gesamten Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Die Amtsdauer der Vorstandschaft erstreckt sich auf zwei Jahre und sie bleibt auf alle Fälle bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Neuwahlen haben in der Generalversammlung stattzufinden, die die Amtsdauer abschließt. Auf Antrag eines ordentlichen Vereinsmitglieds ist der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen. Die Wahl erfolgt für alle Mitglieder der Vorstandschaft mittels Stimmzettel. Während einer Amtsperiode ausscheidende Ausschussmitglieder sind ~~in der nächsten Versammlung durch Nachwahl zu ersetzen~~ **zeitnah, spätestens jedoch bis zur nächsten Generalversammlung** durch Nachwahl zu ersetzen. Die Leitung der Wahl hat der Wahlausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht. Diese sind von der Versammlung aus der Versammlung zu bestimmen.

Kann bei einer Neuwahl ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, so führt ein ernanntes Vereinsmitglied dieses bis spätestens zur nächsten Generalversammlung kommissarisch aus.

§ 9

Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die gegen diese Satzung, insbesondere gegen § 2 verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. In jedem Falle ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bei Ausschluss eines Mitglieds werden vorausbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. Mitglieder, die ein Jahr mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand sind, werden schriftlich zur Zahlung innerhalb von drei Monaten aufgefordert. Wird der Beitrag dann nicht geleistet, können sie von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 10

Stimmrecht in General- und Mitgliederversammlungen

Jedes Vereinsmitglied, ~~das~~ **welches** das 17. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Als Vorstand kann jemand nur gemäß § 26 BGB ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.



§ 11

Versammlungen

Der Verein hält **in Anlehnung an § 2 dieser Satzung** ~~jeden Monat~~ **in regelmäßigen Abständen** eine Monatsversammlung und einen Vereinsabend ab. Zudem findet jedes Jahr im ~~Oktober~~ **Herbst** eine Generalversammlung statt, ~~deren Besuch Pflicht eines jeden Mitglieds ist~~. Bei der Generalversammlung ist von der Vorstandschaft ein Rechenschaftsbericht abzugeben. Alle bei der Generalversammlung, den Monatsversammlungen und Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen. Ausnahme ist eine Satzungsänderung, die nur bei der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden kann, wozu eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Zu einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung muss ~~acht~~ **14** Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

§ 12

Versammlungsbestimmungen

Der Vorstand beruft regelmäßig die Versammlungen und Sitzungen ein. Sie werden jeweils im Gemeindeblatt **oder über die Internetseite des Vereins** bekanntgegeben. Wenn triftige Gründe vorliegen, kann die Tagesordnung auf der Einladung mitgeteilt werden, andernfalls genügt die Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung bzw. Sitzung. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie vorher im Mitteilungsblatt/Gemeindeblatt **oder über die Internetseite des Vereins** bekanntgemacht wurde. Alle wichtigen Abstimmungen haben mit Stimmzettel zu erfolgen. Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die alle getätigten Beschlüsse enthalten muss und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 13

Beitrag

Die Höhe des Beitrags sowie die Aufnahmegebühr werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und spätestens zur jährlichen Generalversammlung zu entrichten. **Der Beitrag ist grundsätzlich über ein SEPA-Mandat zu entrichten.**



§ 14

Politische Neutralität

Politische Bestrebungen sind nicht Aufgabe des Vereins. Jede derartige Betätigung ist innerhalb des Vereins untersagt.

§ 15

Vereinsjugend

- a) Die Mitglieder des Vereins werden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als jugendliche Mitglieder in der Jugend zusammengefasst. Ein Übertritt in die Erwachsenengemeinschaft ab dem vollendeten 17. Lebensjahr schließt die Zugehörigkeit nicht aus. Bei Kindern und Jugendlichen hat die Vorstandschaft auf das Gesetz zum Schutze der Jugend Rücksicht zu nehmen.
- b) Die Jugend bildet innerhalb des Vereins eine rechtlich unselbständige Untergliederung, die im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Richtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Jugendarbeit und der Jugendordnung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. das Recht zur Eigenverwaltung zukommt.
- c) Das Recht zur internen Eigenverwaltung erstreckt sich auch auf die Verwaltung der Jugend für ihre Angelegenheiten vom Verein zugewiesenen Mittel einschließlich der dem Verein für die Jugendarbeit zugeflossenen Zuschüsse und Spenden. Dazu wird als Unterkasse des Vereins eine Jugendkasse gebildet, für deren ordnungsgemäße Führung die Jugendleiter verantwortlich und dem Kassier sowie den Kassenprüfern auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet sind.

§ 16

Kassenverwaltung

Die eingezahlten Beiträge dienen zur Deckung der notwendigen Auslagen, die die sorgsame Verwaltung der Vereinsgeschäfte bedingt. Über die Gelder verfügt der Kassier nach den Weisungen des Vorstands. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein ordentliches Kassenbuch zu führen.

- a) Vereinskassenschatz kann nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



- b) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinn oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Vereinskasse.
- c) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nichts zurückerstattet.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege in der **Gemeinde Finsing. Der Ortsteil Eicherloh soll bei der Findung priorisiert werden.**

§ 18

Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eicherloh. Die Satzung tritt nach Annahme durch die außerordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung wurde von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen.

§ 19

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am **XX.XX.XXXX** in der Generalversammlung beschlossen. Die bisherige Satzung wurde aufgehoben.

Eicherloh, der _____

(Anton Kollmannsberger, 1. Vorstand)

(Maria Bachschneider, 1. Schriftführerin)